

Amtsgericht Pankow - Familiengericht	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Sachverständige - Vergütung in zivilrechtlichen Verfahren beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amtsgericht Pankow - Familiengericht

Amtsgericht Pankow

Anschrift

Kissingenstraße 5-6
13189 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90245-0

Fax: (030) 90245-140

Internet:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-pankow/das-gericht/zustaendigkeiten/familiengericht/>

Kontaktformular:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-pankow/das-gericht/zustaendigkeiten/familiengericht/>

Barrierefreie Zugänge



Rollstuhlfahrer nutzen bitte die Seiteneingänge in der Lohmestraße oder in der Arkonastraße. Betätigen Sie bitte die Klingel neben dem verschlossenen Eingang. Beschäftigte des Gerichts werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00-13:00 Uhr

Dienstag: 09:00-13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00-13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00-13:00 Uhr
15:00-18:00 Uhr - bevorzugt für Berufstätige

Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.4km [S+U Pankow](#)

S1, S2, S8, S85, S26

U-Bahn

0.3km [S+U Pankow](#)

U2

0.8km [U Vinetastr.](#)

U2

Bus

- 0km [Lohmestr.](#)
250, 255, N50
- 0.2km [S+U Pankow/Granitzstr.](#)
250, 255, N50, X54, 155
- 0.2km [S+U Pankow](#)
155, 255, M1, N2, N50, 50, M27, X54, 250
- 0.3km [Neumannstr./Kissingenstr.](#)
250, 255, N50
- 0.3km [Hadlichstr.](#)
255, M27, N2, N50

 **Tram**

- 0.2km [S+U Pankow](#)
50
- 0.6km [Pankow Kirche](#)
50, M1
- 0.8km [U Vinetastr.](#)
50, M1

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Sachverständige - Vergütung in zivilrechtlichen Verfahren beantragen

Sachverständige, die in einem zivilrechtlichen Verfahren

- eines Berliner Amtsgerichts,
- des Landgerichts Berlin,
- des Kammergerichts

für das Gericht tätig waren, erhalten auf Antrag als Vergütung

- ein Honorar für ihre Leistungen,
- Fahrtkostenersatz,
- Entschädigung für Aufwand (Tagegeld und ggf. Übernachtungskosten) und
- Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen.

Voraussetzungen

- **Beauftragung mit der Erstellung eines Gutachtens**

Sie müssen vom Gericht mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden sein. Außerdem müssen Sie im Rahmen Ihres Auftrages tätig geworden sein.

- **Fristgerechte Abrechnung bzw. Antragstellung**

Ihr Anspruch auf Vergütung erlischt grundsätzlich, wenn er nicht binnen einer Frist von drei Monaten bei dem Gericht, das Sie beauftragt hat, geltend gemacht wird.

Die Frist beginnt:

- bei schriftlicher Begutachtung mit dem Eingang Ihres Gutachtens bei dem Gericht, das Sie beauftragt hat und
- im Fall der Anhörung im Verhandlungstermin mit deren Ende. Bei mehrfacher Heranziehung (z. B. bei Fortsetzungsterminen) beginnt die Frist mit Beendigung der letzten Anhörung.
- Enden Auftrag oder Heranziehung vorzeitig, beginnt die Frist, sobald Ihnen die vorzeitige Beendigung bekannt gegeben wurde.

Erforderliche Unterlagen

- **Rechnung zum schriftlichen Gutachten**

Bitte reichen Sie Ihre Rechnung zusammen mit Ihrem schriftlichen Gutachten zweifach zum Geschäftszeichen des Verfahrens ein.

- **Nachweise über entstandene Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen (Original)**

Entstandene Aufwendungen weisen Sie bitte anhand von entsprechenden Belegen im Original nach.

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) § 8**
(https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/__8.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Vorschriften zur Fristberechnung**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG001802377>)
- **Zivilprozessordnung (ZPO) Antragsgrundsatz**
(https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__308.html)
- **Bundesreisekostengesetz (BRKG) §7 - Übernachtungsgeld**
(https://www.gesetze-im-internet.de/brkg_2005/__7.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Gericht, für welches Sie tätig waren.